



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Mai 2014
(OR. en)**

10031/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0137 (NLE)**

**UD 153
TDC 2**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Mai 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 261 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der
Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer
Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 261 final.

Anl.: COM(2014) 261 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.5.2014
COM(2014) 261 final

2014/0137 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
und gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Autonome Zollkontingente der Europäischen Union müssen für Waren eingerichtet werden, deren Produktion innerhalb der Europäischen Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Europäischen Union im laufenden Kontingentszeitraum nicht ausreicht. Auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten haben die Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungssachverständigen geprüft, inwieweit die Eröffnung autonomer Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren zweckmäßig ist.

Am 17. Dezember 2013 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen, damit der Bedarf der EU an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt werden kann.

Zu diesem Zweck sollten autonome Kontingente der Europäischen Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen mit angemessenen Mengen eröffnet werden, ohne den Markt für diese Waren zu stören. Die Erörterungen in den Sitzungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten bereit waren, Zollkontingente für die in Anhang I des vorliegenden Verordnungsvorschlags aufgeführten Waren zu eröffnen, ohne dass dies den Markt für diese Waren stört.

Zudem wurde es erforderlich, die in Anhang II dieses Vorschlags aufgeführten Kontingente folgendermaßen anzupassen:

Bei den Zollkontingenten mit den laufenden Nummern 09.2631 und 09.2806 musste die Warenbezeichnung geändert werden,

bei dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2629 musste ein TARIC-Code gestrichen werden und

bei den Zollkontingenten mit den laufenden Nummern 09.2818, 09.2668 und 09.2669 wurden die Kontingentsmengen erhöht.

Das autonome Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2930 wurde aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates gestrichen, da es nicht im Interesse der Union ist, ein solches Kontingent weiterhin zu gewähren.

Der Vorschlag steht mit der EU-Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen im Einklang. Er geht insbesondere nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (z. B. APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, in der die zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten vertreten sind, wurde konsultiert. Alle genannten Kontingente entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

Dieser Vorschlag wird nach einem dienststellenübergreifenden Konsultationsverfahren vorgelegt und nach seiner Billigung durch den Rat veröffentlicht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Rechtsgrundlage dieses Verordnungsvorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 31 AEUV legt der Rat autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Maßnahmenpaket im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) steht.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht vereinnahmte Zölle in Höhe von insgesamt etwa 5,9 Mio. EUR/Jahr. Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans pro Jahr: 4,4 Mio. EUR (75 % x 5,9 Mio. EUR/Jahr).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren zu gewährleisten, die in der Union in unzureichendem Maße hergestellt werden, und um Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates¹ autonome Zollkontingente für diese Waren eröffnet. Unter diese Zollkontingente fallende Waren können zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen in die Union eingeführt werden. Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, mit Wirkung vom 1. Juli 2014 für sechs neue Waren Zollkontingente in angemessener Größe zum Nullsatz zu eröffnen.
- (2) Zudem sollten in bestimmten Fällen die bestehenden autonomen Zollkontingente der Union angepasst werden. In zwei Fällen muss zur Verdeutlichung und zur Berücksichtigung der neuesten Produktentwicklungen die Warenbezeichnung geändert werden. In einem Fall muss einer der TARIC-Codes gestrichen werden, da die doppelte Einreihung hinfällig geworden ist, und in drei anderen Fällen müssen im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten und der Union die Kontingentsmengen erhöht werden.
- (3) Schließlich sollten die autonomen Zollkontingente der Union in zwei Fällen mit Wirkung vom 1. Juli 2014 bzw. 1. Januar 2015 geschlossen werden, da es nicht im Interesse der Union ist, solche Kontingente über diese Zeitpunkte hinaus zu gewähren.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 319).

- (5) Da einige der in dieser Verordnung vorgesehene Änderungen der Zollkontingente am 1. Juli 2014 wirksam werden müssen, sollte diese Verordnung ab diesem Datum gelten und sofort bei ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zeilen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2830, 09.2831, 09.2832, 09.2834, 09.2835 und 09.2836 in Anhang I dieser Verordnung werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der zweiten Spalte der Tabelle in den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 eingefügt;
- (2) die Zeilen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2629, 09.2631, 09.2639, 09.2668, 09.2669, 09.2806 und 09.2818 erhalten die Fassung der entsprechenden Zeilen in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- (3) die Zeile für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2930 wird gestrichen;
- (4) die Zeile für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2639 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2014.

Artikel 1 Absatz 4 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120.

Für das Haushaltsjahr 2014 veranschlagter Betrag: 16 185 600 000 EUR
(Haushaltsplan 2014)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ²	Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2/2014]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2014	-2,2

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Stand nach der Maßnahme	
	[2015 – 2018]
Artikel 120	-4,4 / Jahr

Die Ergänzungen dieser Verordnung werden einen jährlichen Anstieg der nicht vereinnahmten Zölle zur Folge haben, der mit 5,9 Mio. EUR veranschlagt wird.

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen werden die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Eigenmittelverluste im Zeitraum ab dem 1. Januar 2015 mit 4,4 Mio. EUR (5,9 Mio. EUR Bruttobetrag x 0,75) und im Zeitraum 1. Juli 2014 – 31. Dezember 2014 mit 2,2 Mio. EUR veranschlagt.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren erfolgt nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission.